

# Merkblatt für Erben von erlaubnispflichtigen Schusswaffen

## 1. Ich habe Waffen geerbt und möchte diese behalten – wie verhalte ich mich jetzt?

Haben Sie erlaubnispflichtige Schusswaffen geerbt, müssen Sie dies der zuständigen Waffenbehörde melden und **innen eines Monats**

nach Annahme der Erbschaft bzw. nach Ablauf der Ausschlagungsfrist eine Waffenbesitzkarte für die geerbten Waffen beantragen. Die bisherige Waffenbesitzkarte ist hierzu vorzulegen. Eventuell noch vorhandene Munition muss an Berechtigte (z.B. Waffenhandelsbetrieb, Privatperson mit Erwerbsberechtigung) abgegeben werden.

Ist ein Testament vorhanden, so können nur die dort aufgeführten Personen die Waffen erben. Ist kein Testament vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge (Erbschein).

Die Erben, die kein weiteres eigenes Interesse (z.B. berechtigte Jagdausübung oder aktives Sportschießen) für den Waffenbesitz nachweisen, können geerbte Waffen nur dann übernehmen und auf Dauer behalten, wenn diese Waffen mit einem amtlich zugelassenen Blockiersystem gesichert sind. Der Einbau dieser Systeme darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vorgenommen werden und ist mit Kosten verbunden.

Da solche Blockiersysteme noch nicht für alle Waffen auf dem Markt sind bzw. zunächst noch von der hierfür zuständigen Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) zugelassen werden müssen, kann auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auch für nicht blockierte Waffen erteilt werden, jedoch nur für eine gewisse Übergangszeit.

Die Waffenbehörde prüft die sichere Aufbewahrung der Waffen sowie die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Antragstellerin/des Antragstellers und erteilt dann eine Waffenbesitzkarte für die geerbten Waffen.

Inhaber/innen einer Waffenbesitzkarte werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung geprüft. Nach der Verwaltungskostenordnung zum Waffengesetz ist diese Überprüfung gebührenpflichtig (30,00 €).

## 2. Bin ich verpflichtet, die Waffen zu übernehmen?

Eine Verpflichtung zur Übernahme geerbter Schusswaffen besteht nicht. Möchten Sie die Waffen nicht behalten, so sind diese

### innerhalb der oben genannten Monatsfrist

an berechtigte Personen im Sinne des Waffengesetzes (z.B. Waffenhandelsbetrieb, Privatperson mit Erwerbsberechtigung) zu überlassen oder bei einem Waffenhandelsbetrieb unbrauchbar machen zu lassen. Sie müssen dies der Waffenbehörde nachweisen, z.B. durch Vorlage eines Kaufvertrags oder einer Bescheinigung des Waffenhandelsbetriebes.

Ist eine Waffe unbrauchbar im gesetzlichen Sinne, so dürfen Sie diese **ohne behördliche Erlaubnis** als Erinnerungsstück behalten.

Die bisherige Waffenbesitzkarte ist an die Waffenbehörde zurückzugeben.

## 3. Wie bewahre ich meine geerbten Waffen sicher auf?

Das Waffengesetz schreibt vor, dass Waffen –auch mit Blockiersystem- zum Schutz vor Abhandenkommen und unbefugtem Zugriff (auch von Familienangehörigen) in Waffenschränken aufbewahrt werden müssen. Diese Behältnisse müssen besonders klassifiziert sein. Für die Aufbewahrung gelten folgende Regeln:

Waffenschrank Widerstandsgrad 0  
nach Norm DIN/EN 1143-1  
Gewicht unter 200 kg

eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu 5  
Kurz Waffen

Waffenschrank Widerstandsgrad 0  
nach Norm DIN/EN 1143-1  
Gewicht ab 200 kg

eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu 10  
Kurz Waffen

Waffenschrank Widerstandsgrad 1  
nach Norm DIN/EN 1143-1

eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurz Waffen

Bitte wenden!

Die Sicherheitsbehältnisse der Stufen „A“ und „B“ nach VDMA 24992 können im Rahmen der Erbfolge vom bisherigen Besitzer weiterverwendet werden, wenn die Erben bereits vor dem Erbfall berechnigte Personen im Sinne des Waffengesetzes waren **und die Sicherheitsbehältnisse im Rahmen der gemeinsamen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft mit dem bisherigen Besitzer genutzt wurden.**

Die Erben werden jedoch **nicht** zu den bisherigen Besitzern im Sinne der Besitzstandregelung.

Bei einer größeren Anzahl von Schusswaffen sind besondere Sicherheitsstandards einzuhalten.

#### **4. Worauf muss ich achten, wenn ich meine geerbten Waffen verkaufen will?**

Waffen dürfen nur an berechnigte Personen im Sinne des Waffengesetzes überlassen werden.

Wer eine Waffe verkauft, muss sich davon überzeugen, dass die Person eine Erlaubnis zum Erwerb besitzt. Im Zweifel empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Waffenbehörde.

Bei Waffenhandelsbetrieben erfolgt die Legitimation durch die Handelslizenz.

Soll eine erlaubnispflichtige Waffe über eine Anzeige (in Zeitschriften oder im Internet) angeboten werden, so müssen je nach Art der Waffe folgende, vom Gesetz geforderte Angaben gemacht werden:

- Bei erlaubnispflichtigen Waffen: „Abgabe nur an Personen mit einer Erwerbserlaubnis“
- Bei nicht erlaubnispflichtigen Waffen: „Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“

Wer eine Waffe verkauft oder auf andere Weise (z.B. Unbrauchbarmachen) einer berechnigten Person überlässt, muss die Waffenbesitzkarte

**innerhalb von zwei Wochen**

bei der Waffenbehörde zur Berichtigung/Austragung der Waffe vorlegen.

Folgende Angaben müssen hierbei gemacht werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift der erwerbenden Person
- Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechnigung (Jagdschein oder Waffenbesitzkarte, ggfls. Nummer der Waffenbesitzkarte und ausstellende Behörde)

#### **5. Transport der Waffen – wie verhalte ich mich richtig?**

Im Zusammenhang mit der Erbschaft kann es erforderlich sein, die Waffen zu transportieren. Erlaubt ist hierbei insbesondere der Transport

- zum Waffenhandelsbetrieb, wenn die Waffe dort zum Verkauf angeboten, zur Vernichtung abgegeben oder unbrauchbar gemacht werden soll
- zur Waffenbehörde, wenn die Waffe dort begutachtet werden soll.

Dieser Transport von Waffen ist nur zulässig, wenn die Waffen nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit mitgenommen werden, d.h. die Waffen müssen entladen und in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden, z.B. in einem verschlossenen Waffenkoffer.

Sie müssen zudem die Waffenbesitzkarte und Ihren Personalausweis oder Pass bei sich haben.

**Es ist nicht erlaubt, Personen, die keine Waffenbesitzkarte besitzen, eine Schusswaffe mitzugeben, um diese in Ihrem Auftrag z.B. zu einem Waffenhandelsbetrieb zu bringen.**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Waffen zu transportieren, kann unter bestimmten Auflagen eine Transporterlaubnis für eine andere Person ausgestellt werden. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an die Waffenbehörde.

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.*

*Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Waffenbehörde –  
Albinstraße 23, 64807 Dieburg  
Raum 3007/3008*

*E-Mail: [gjv-amt@ladadi.de](mailto:gjv-amt@ladadi.de) Fax: 06071-881-1337*

*Frau Haas*

*Tel.: 06071-881-1259*

*E-Mail: [C.Haas@ladadi.de](mailto:C.Haas@ladadi.de)*

*Frau Löffler*

*Tel.: 06071-881-1257*

*E-Mail: [Y.Loeffler@ladadi.de](mailto:Y.Loeffler@ladadi.de)*

*Frau Neumann*

*Tel.: 06071-881-1264*

*E-Mail: [H.Neumann@ladadi.de](mailto:H.Neumann@ladadi.de)*

*Herr Braune*

*Tel.: 06071-881-1329*

*E-Mail: [S.Braune@ladadi.de](mailto:S.Braune@ladadi.de)*